

Statuten

Name, Sitz, Zweck

Artikel 1 Name

- 1.1 Unter dem Namen «privatim» besteht auf unbestimmte Zeit ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Darin schliessen sich die unabhängigen Datenschutzaufsichtsstellen der öffentlichrechtlichen Körperschaften der Schweiz zusammen zur Konferenz der schweizerischen Datenschutzbeauftragten (Conférence des préposé[e]s suisses à la protection des données, Conferenza dei incaricati svizzeri della protezione dei dati).

Artikel 2 Sitz

- 2.1 Der Verein **privatim** hat seinen Sitz am Amtssitz der jeweiligen Präsidentin bzw. des jeweiligen Präsidenten.

Artikel 3 Zweck

- 3.1 **privatim** bezweckt:
- den Anliegen des Datenschutzes Nachdruck zu verschaffen,
 - die Zusammenarbeit unter den Kantonen, den Gemeinden und mit dem Bund auf dem Gebiete des Datenschutzes zu fördern,
 - die Kompetenz der Mitglieder zu erhöhen,
 - die Ressourcen der Mitglieder wirkungsvoller einzusetzen und
 - Ansprechpartner für Behörden und die Öffentlichkeit zu sein.

Artikel 4 Mittel

- 4.1 **privatim** erfüllt diesen Zweck insbesondere durch
- die Arbeit in Plenarversammlungen, an Fachtagungen, in Bürositzungen, Arbeitsgruppensitzungen und an anderen Veranstaltungen,
 - Informationsaustausch,
 - die Ausarbeitung von Stellungnahmen, Vernehmlassungen, Berichten, Empfehlungen, Broschüren,
 - Öffentlichkeitsarbeit,
 - Übersetzung von Publikationen, die für den Status und die Aufgabenerfüllung der Mitglieder von grosser Bedeutung sind, und
 - Zusammenarbeit mit Organisationen ähnlicher Zweckbestimmung.

Mitgliedschaft

Artikel 5 Mitglieder, assoziierte Mitglieder und Beobachter

- 5.1 Mitglied von **privatim** können die unabhängigen Datenschutzaufsichtsstellen von Bund, Kantonen und Gemeinden werden.
- 5.2. Ist eine Datenschutzaufsichtsstelle für mehrere Kantone eingesetzt, so kann sie nur als solche für alle diese Kantone eintreten oder austreten.
- 5.3 Die Datenschutzaufsichtsstellen können auch bloss assoziierte Mitglieder werden; sie haben in diesem Fall kein Stimm- und Wahlrecht.
- 5.4 Die unabhängige Datenschutzaufsichtsstelle des Fürstentums Liechtenstein kann Mitglied mit Beobachterstatus werden; sie hat dementsprechend kein Stimm- und Wahlrecht.

Artikel 6 Beitritt

- 6.1 Der Beitritt ist jederzeit möglich.
- 6.2 Beitrittsgesuche sind schriftlich an das Büro zu richten.
- 6.3 Das Büro entscheidet über die vorläufige Aufnahme, vorbehältlich der Genehmigung durch das Plenum.

Artikel 7 Austritt und Ausschluss

- 7.1 Jedes Mitglied kann unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Kalenderjahres gegenüber der Präsidentin bzw. dem Präsidenten schriftlich den Austritt erklären.
- 7.2 Das Plenum kann Mitglieder, die den Bestrebungen von **privatim** entgegenarbeiten, ohne Angabe von Gründen ausschliessen.
- 7.3 Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen alle Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

Organisation

Artikel 8 Organe

- 8.1 Die Organe von **privatim** sind:
 - a. das Plenum,
 - b. das Büro und
 - c. die Revisionsstelle.

Artikel 9 Plenum

- 9.1 Das Plenum hat die folgenden Aufgaben:
 - a. Es wählt die Mitglieder des Büros, die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Revisionsstelle.

- b. Es übt die Aufsicht über die Tätigkeit der anderen Organe aus und besitzt das Recht, diese jederzeit abzurufen.
 - c. Es beschliesst über den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
 - d. Es erteilt den Mitgliedern des Büros Décharge.
 - e. Es beschliesst über das Budget und den Jahresbeitrag für das folgende Jahr.
 - f. Es beschliesst über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g. Es beschliesst über die Änderung der Statuten.
 - h. Es beschliesst über die Auflösung von **privatim**.
 - i. Es beschliesst über die vom Büro vorgelegten Gegenstände von grosser Bedeutung.
- 9.2 Es kann dem Büro Aufträge erteilen.

Artikel 10 *Arbeitsweise des Plenums*

- 10.1 Das Plenum tritt jährlich zweimal ordentlich zusammen. In einer dieser Versammlungen sind in der ersten Jahreshälfte die statutarischen Geschäfte gemäss Artikel 9.1 Buchstaben a, c, d und e zu behandeln.
- 10.2 Zu ausserordentlichen Versammlungen wird das Plenum einberufen, wenn es das Büro beschliesst oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.
- 10.3 Mitglieder können bis drei Wochen vor einer Versammlung des Plenums beim Büro die Aufnahme von Traktanden verlangen. Die Einladungen mit der Traktandenliste werden spätestens zehn Tage vor der Versammlung an die Mitglieder versandt.
- 10.4 Jedes Mitglied bestimmt seine Vertretung selbst und hat eine Stimme.
- 10.5 **privatim** strebt grundsätzlich Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 10.6 Alle Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn drei Viertel der Mitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.

Artikel 11 *Büro*

- 11.1 Das Büro setzt sich aus drei bis sieben für zwei Jahre gewählten natürlichen Personen aus dem Kreise der Mitglieder zusammen. Wiederwahl ist möglich.
- 11.2 Die Datenschutzaufsichtsstelle des Bundes hat als Mitglied Anspruch auf einen der Sitze im Büro. Als assoziiertes Mitglied ist sie berechtigt, an den Bürositzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 11.3 Das Büro hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Es führt die laufenden Geschäfte.
 - b. Es erstellt einen Mehrjahresplan für die Tätigkeit von **privatim**.
 - c. Es stellt die Arbeitsgruppen zusammen und erteilt ihnen Auftrag und Termine.
 - d. Es leistet Öffentlichkeitsarbeit.
 - e. Es führt Tagungen und andere Veranstaltungen durch.
 - f. Es vertritt **privatim** nach aussen und pflegt Kontakte zu Dritten und Organisationen, welche im Datenschutz tätig und nicht Vereinsmitglieder sind.
 - g. Es legt Gegenstände von grosser Bedeutung dem Plenum vor.
 - h. Es informiert die Mitglieder über wichtige Beschlüsse.

- i. Es sorgt soweit erforderlich für die rechtzeitige Übersetzung der öffentlichen beziehungsweise der dem Plenum unterbreiteten Unterlagen in mindestens eine zweite Landessprache.
- 11.4 Mitglieder können an den Sitzungen des Büros teilnehmen. Beobachter haben kein Teilnahmerecht.
- 11.5 Das Büro kann bestimmte operationelle Aufgaben an einen Ausschuss delegieren.

Artikel 12 Arbeitsweise des Büros

- 12.1 Das Büro konstituiert sich soweit nötig selbst.
- 12.2 Es versammelt sich auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder wenn zwei Büromitglieder es verlangen. Es ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Büromitglieder anwesend ist.
- 12.3 Das Büro strebt grundsätzlich Konsensentscheide an. Ist kein Konsens zu erreichen, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 12.4 Alle Beschlüsse können auf dem Zirkularweg erfolgen, wenn kein Mitglied ausdrücklich die Behandlung an einer Sitzung verlangt.
- 12.5 Das Büro kann zur Erledigung seiner Aufgaben ein ständiges Sekretariat einrichten und Fachpersonen beiziehen.

Artikel 13 Arbeitsgruppen

- 13.1 Die Arbeitsgruppen bearbeiten die ihnen vom Büro aufgetragenen Themen oder Projekte und unterbreiten dem Büro Anträge.
- 13.2 Die Arbeitsgruppen können mit Zustimmung des Büros durch Dritte unterstützt werden.

Artikel 14 Revisionsstelle

- 14.1 Als Revisionsstelle wird für zwei Jahre die Finanzkontrolle eines Kantons gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 14.2 Die Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung, berichtet zu Händen des Plenums über die Revision und stellt dem Plenum Antrag.

Finanzierung, Haftung

Artikel 15 Finanzierung

- 15.1 **privatim** finanziert seine Tätigkeit durch
- a. Jahresbeiträge der Mitglieder, assoziierten Mitglieder und Beobachter,
 - b. Tagungsbeiträge und
 - c. Zuwendungen, soweit solche mit der Aufgabe einer Aufsichtsbehörde vereinbar sind.
- 15.2 Der Jahresbeitrag der Mitglieder setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag und aus einem Beitrag pro Einwohner(in) der vertretenen Körperschaft.

- 15.3 Ist eine Datenschutzaufsichtsstelle für mehrere Kantone eingesetzt, so bezahlt sie für die erste Körperschaft den vollen Sockelbeitrag, für die zweite Körperschaft die Hälfte und ab der dritten Körperschaft einen Viertel; zudem bezahlt sie den Beitrag pro Einwohner(in) aller vertretenen Körperschaften.
- 15.4 Die Datenschutzaufsichtsstelle des Bundes bezahlt als Mitglied das Doppelte des bevölkerungsmässig grössten Kantons, als assoziiertes Mitglied gleichviel wie der bevölkerungsmässig grösste Kanton.
- 15.5 Datenschutzaufsichtsstellen von Gemeinden bezahlen einen reduzierten Sockelbeitrag:
- bei Gemeinden mit weniger als 100'000 Einwohner(inne)n: 10% des Sockelbeitrags für Kantone;
 - bei Gemeinden mit 100'000 oder mehr Einwohner(innen): 50% des Sockelbeitrags für Kantone.
- 15.6 Für Datenschutzaufsichtsstellen, die für mehrere Gemeinden eingesetzt sind, gilt Artikel 15.3 sinngemäss.
- 15.7 Die Datenschutzaufsichtsstelle des Fürstentums Liechtenstein entrichtet den gleichen Beitrag wie eine Gemeinde mit 100'000 oder mehr Einwohner(innen).

Artikel 16 Haftung

- 16.1 Für die Verbindlichkeiten von **privatim** haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.
- 16.2 Jede persönliche Haftung der Mitglieder und der durch sie repräsentierten Körperschaften ist ausgeschlossen.

Tätigkeiten

Artikel 17 Tagungen und andere Veranstaltungen

- 17.1 Zur Meinungsbildung, Weiterbildung und zum Informations- und Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedern führt **privatim** Tagungen und andere Veranstaltungen durch.

Artikel 18 Stellungnahmen und Resolutionen

- 18.1 **privatim** kann zu Rechtsetzungs- oder anderen Projekten betreffend den Datenschutz Stellung nehmen beziehungsweise sich vernehmen lassen.
- 18.2 Bei Resolutionen von **privatim** haben die Mitglieder vor der Veröffentlichung die Möglichkeit zum «opting out».
- 18.3 Der Möglichkeit zum «opting out» bei Abstimmungen in Plenumsversammlungen oder an Tagungen gleichgestellt ist die Möglichkeit zum «opting out» auf dem Korrespondenzweg mit einer kurzen Frist.
- 18.4 Das Büro bringt das «opting out» angemessen zum Ausdruck.

Schlussbestimmungen

Artikel 19 Statutenänderung

- 19.1 Jeder Antrag auf Statutenänderung muss schriftlich gestellt und auf der vor der Versammlung den Mitgliedern zugestellten Traktandenliste des Plenums separat aufgeführt werden.

Artikel 20 Auflösung

- 20.1 **privatim** kann sich an einer eigens dafür einberufenen Versammlung des Plenums mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder selber auflösen.
- 20.2 Über die Verwendung eines allfälligen Vermögens beschliesst dieselbe Versammlung des Plenums mit einfachem Mehr.

Diese Statuten wurden beschlossen an der **DSB+CPD**_{AG}-Gründungsversammlung vom 28. März 2000 und treten sofort in Kraft.

Bern, 28. März 2000	Der Tagespräsident	Der Protokollführer
	sig Jaques Vernet	sig. Marco Fey

Die Statutenänderungen wurden an der **DSB+CPD**_{AG}-Plenumsversammlung vom 10. April 2002 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Lausanne, 10. April 2002	Der Präsident	Der Protokollführer
	sig. Markus Siegenthaler	sig. Bruno Baeriswyl

Die Statutenänderungen wurden an der **DSB+CPD**_{AG}-Plenumsversammlung vom 23. Oktober 2006 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Chur, 23. Oktober 2006	Der Präsident	Der Protokollführer
	sig. Bruno Baeriswyl	sig. Amédéo Wermelinger

Die Statutenänderungen wurden an der **privatim**-Plenumsversammlung vom 29. Mai 2008 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Altdorf, 29. Mai 2008

Der Präsident

Der Protokollführer

sig. Bruno Baeriswyl

sig. Amédéo Wermelinger

Die Statutenänderungen wurden an der **privatim**-Plenumsversammlung vom 15. November 2011 beschlossen und treten mit Ausnahme von Art. 15 sofort in Kraft; Art. 15 wird am 1. Januar 2012 wirksam.

Bern, 15. November 2011

Der Präsident

Der Protokollführer

sig. Bruno Baeriswyl

sig. Jean-Louis Wanner

Die Statutenänderungen (Art. 1.1 und 11.4) wurden an der **privatim**-Plenumsversammlung vom 2. Juni 2016 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Appenzell, 2. Juni 2016

Der Präsident

Der Protokollführer

sig. Bruno Baeriswyl

sig. Jean-Louis Wanner

Die Statutenänderungen (Art. 1.1, 5 [Überschrift], 5.3, 5.4, 11.2-11.5, 15.1, 15.4 und 15.7) wurden an der **privatim**-Plenumsversammlung vom 18. Mai 2017 beschlossen und treten sofort in Kraft.

Schaffhausen, 18. Mai 2017

Der Präsident

Die Protokollführerin

sig. Beat Rudin

sig. Eva Maria Bader

Die Statutenänderung (Art. 15.3) wurde an der schriftlich durchgeführten **privatim**-Plenumsversammlung vom 17. Mai 2021 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Bern, 17. Mai 2021

Der Präsident

Die Protokollführerin

sig. Ueli Buri

sig. Nora Baumann